



EG: 11.01.2024

über
Herrn Oberbürgermeister
Gert-Uwe Mende

BR *Jeh*
11.01.

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Bauen und Verkehr

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

Stadtrat Andreas Kowol

an die Fraktion

L Januar 2024

Anfrage der Die Linke - Fraktion vom 11. Dezember 2023, Nr. 159 nach § 45 der
Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung, 23-V-05-0099

Anfrage:**Möglichkeit der Nachnutzung der alten HSK**

In einer vergangenen Anfrage nach §45 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung zum Abriss der alten HSK (23-V-04-0015) hat das Dezernat IV geantwortet, dass „der Abriss [der alten HSK] Bestandteil der erteilten Baugenehmigung ist, die entsprechend einzuhalten sei“. Seit der Antwort gab es Ideen, die alte HSK bis zum Abriss zwischenzunutzen. In diesem Zusammenhang bitten wir um die schriftliche Beantwortung folgender Frage.

Ist eine dauerhafte Nachnutzung der alten HSK (beispielsweise für Betriebswohnungen oder Unterkünfte), und somit ein Verzicht auf den Abriss, prinzipiell möglich?

- a. Falls ja, lässt sich die erteilte Baugenehmigung, deren Teil der Abriss der alten HSK ist, nachträglich anpassen, um den Abriss zu streichen?
- b. Falls nein, wieso nicht?

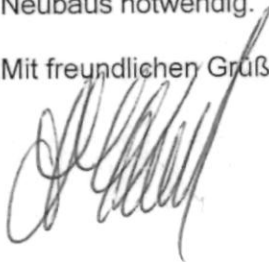
Die Anfrage beantworte ich wie folgt:

Eine dauerhafte Nachnutzung der alten HSK und der damit verbundene Verzicht auf einen Abbruch ist ohne weiteres nicht möglich. Eine dadurch entstehende Verdichtung setzt eine Änderung des Planungsrechts voraus. Dieser muss der politische Wille sowie ein entsprechend formulierter Beschluss vorangehen.

Die erteilte Baugenehmigung lässt sich nachträglich nicht anpassen. Sie beruht auf der Grundlage des zum Genehmigungszeitpunkt rechtsverbindlichen Bebauungsplans „1979/01 Neue Kliniken im Ortsbezirk Dotzheim“. Durch den realisierten HSK-Neubau werden nicht mehr alle Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten. So wird beispielsweise die Geschossflächenzahl, also die Fläche aller Geschosse im Verhältnis zur Grundstücksfläche,

deutlich überschritten. Dies macht nach der jetzigen Rechtslage den Abbruch des größten Teils des alten Gebäudekomplexes innerhalb von vier Jahren nach Inbetriebnahme des Neubaus notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'H. Müller', written over the closing text.